

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie = Revue suisse de criminologie = Rivista svizzera di criminologia = Swiss Journal of Criminology
Herausgeber:	Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie
Band:	7 (2008)
Heft:	1
Artikel:	Der neue Allgemeine Teil des Schweizerischen Strafgesetzbuches : erste Erfahrungen mit dem Vollzugsplan. Nur ein gordischer Knoten oder unerlässliches Koordinationsinstrument?
Autor:	Brägger, Benjamin F.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1050832

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Benjamin F. Brägger

Der neue Allgemeine Teil des Schweizerischen Strafgesetzbuches – erste Erfahrungen mit dem Vollzugsplan: Nur ein gordischer Knoten oder unerlässliches Koordinationsinstrument?¹

Zusammenfassung

Aus Sicht des Vollzugspraktikers stellt die in Art. 75 des Strafgesetzbuches vorgesehene obligatorische Ausarbeitung eines Vollzugsplanes für jeden Insassen im Straf- und Massnahmenvollzug die grösste Neuerung und Herausforderung der Revision des Allgemeinen Teils dar. Dieser dient als Planungsinstrument und bildet die Grundlage für die Vollstreckungsentscheide. Der nachfolgende Artikel gibt einen Überblick über dieses neue und in der Schweiz noch wenig beschriebene Instrument. Vorgängig werden dem besseren Verständnis halber die Begriffe Strafvollstreckung und Strafvollzug voneinander abgegrenzt und erläutert.

Stichwörter: Straf- und Massnahmenvollzug – Strafvollstreckung – Vollstreckungsplanung – Vollzugsplan – Therapieplan – Vollzugstufenplanung – Vollzugslockerungen

Résumé

Du point de vue du praticien dans le système pénitentiaire, l'établissement obligatoire d'un plan d'exécution pour chaque détenu est la plus grande nouveauté et difficulté de la révision de la partie générale. Ce plan sert d'instrument de planification et est la base pour les décisions concernant l'exécution de la peine. L'article suivant fait un résumé sur ce nouvel instrument qui a encore rarement été décrit en Suisse. Pour une meilleure compréhension, il faut d'abord délimiter les notions de l'application des peines ou des mesures et de l'exécution des peines et des mesures.

Mots-clés: Exécution des peines et des mesures – application des peines – planning de l'application – plan d'exécution – plan thérapeutique – planning du degré de l'application – relâchement de l'exécution

Summary

From the practitioner's point of view, the mandatory elaboration of an execution plan for every detainee is the biggest novelty and challenge of the revised general part of the Swiss criminal code. This plan serves as a planning instrument and foundation of all decisions concerning the execution. This article gives an overview of this new instrument that has rarely been explained in Switzer-

land yet. For a better understanding, the notions of application of a sentence and execution of a sentence need to be delimitated.

Keywords: Execution of sentences and measures – application of sentences – planning of application – execution plan – therapeutic plan – planning of application level – relaxation of execution

1. Die wesentlichen Neuerungen im Straf- und Massnahmenvollzug

Der am 1. Januar 2007 in Kraft getretene Allgemeine Teil des Schweizerischen Strafgesetzbuches brachte im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzuges sowie der Vollstreckung der strafrechtlichen Sanktionen² wesentliche Neuerungen und Änderungen³. Erstmals seit der Bundesstaatsgründung im Jahre 1848 regelt der Bundesgesetzgeber in für die Schweiz recht umfassender Art und Weise die Prinzipien des an und für sich kantonalen Aufgabengebietes des Straf- und Massnahmenvollzuges im vierten Titel des Strafgesetzbuches⁴. Der fünfte Titel ist der Bewährungshilfe und den Weisungen während des Bewährungszeitraumes gewidmet. Die Revision hat, in Anlehnung an ausländische Vorbilder und insbesondere inspiriert durch den Geist der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), die Achtung der Menschenwürde der Inhaftierten als allgemeinen Vollzugsgrundsatz in Art. 74 verankert⁵. Der Strafvollzug hat gemäss dem allgemeinen Vollzugsziel in Art. 75 Abs. 1 Satz 1 das soziale Verhalten des Gefangenen zu fördern, insbesondere die Fähigkeit, straffrei zu leben. Mit anderen Worten soll der Strafvollzug auf Resozialisierung und Rückfallsvermeidung ausgerichtet sein⁶. Des Weiteren sind die grossen Etappen des progressiven Verlaufes des Vollzuges in den Art. 76 bis 80 geregelt, die sog. Vollzugsstufen. Mit dem dazugehörigen Vollzugsplan wurde das zur Umsetzung des progressiven Strafvollzuges notwendige Planungsinstrument rechtlich verankert⁷. Schliesslich werden die Grundsätze der

1 Ich danke Herrn lic. iur. Thomas Erb, Leiter des Sozialdienstes der Strafanstalt Pöschwies herzlich für die kritische Durchsicht des Manuskriptes und für seine wertvollen Hinweise und Anregungen.

2 Zur Unterscheidung der Begrifflichkeiten *Strafvollstreckung* und *Strafvollzug* siehe hinten: 2.

3 Vgl. dazu den Überblick bei Brägger, Der neue Allgemeine Teil des Schweizerischen Strafgesetzbuches – ein Danaergeschenk oder doch eher die Büchse der Pandora? SZK 2/2006, S. 20–25.

4 Vgl. dazu Art. 123 Abs. 2 BV; Brägger, in: M. A. Niggli/H. Wiprächtiger (Hrsg.): Strafrecht. Basler Kommentar, 2. Aufl., Basel u.a. 2007 (zit. BSK Strafrecht I), Art. 74 N. 1 ff.

5 Ausführlich dazu Brägger, BSK Strafrecht I, Art. 74 N. 1 ff.

6 Ausführlich dazu Brägger, BSK Strafrecht I, Art. 75 N. 1 ff.

7 Art. 75 Abs. 3; ausführlich dazu Brägger, BSK Strafrecht I, Art. 75 N. 19 ff.

Gefangenearbeit und deren Entgeltung sowie die Aus- und Weiterbildung geregelt. Der vierte Titel enthält weitere Bestimmungen zu den Fragen der Beziehungen der Gefangenen zur Aussenwelt, den Kontrollen und Untersuchungen sowie zum Disziplinarrecht. Die bedingte Entlassung aus dem Freiheitsentzug ist in den Art. 86 bis 89 normiert. Die Grundsätze des Massnahmenvollzuges wurden in Art. 90 in recht rudimentärer Weise beschrieben.

Aus Sicht des Vollzugspraktikers stellt die für jeden Insassen im Straf- und Massnahmenvollzug obligatorische Ausarbeitung eines Vollzugsplanes, der als Planungsinstrument und als Grundlage für die Vollstreckungsentscheid dient, eine grosse Neuerung und Herausforderung dar. Dieses neue und in der Schweiz noch wenig beschriebene Institut wird herausgegriffen und näher beleuchtet. Vorgängig werden dem besseren Verständnis halber die Begriffe *Strafvollstreckung* und *Strafvollzug* von einander abgegrenzt und erläutert.

2. Strafvollstreckung und Strafvollzug – mehr als nur eine babylonische Begriffsverwirrung

Die begriffliche Differenzierung zwischen sog. vollzugsleitenden, rechtlich bindenden Entscheiden einerseits und der konkreten Art und Weise der Durchführung von freiheitsentziehenden Sanktionen andererseits beginnt sich in der Schweiz erst zaghaft zu etablieren. Nichts desto trotz ist es für das Verständnis der Aufgaben und Kompetenzen der jeweiligen Akteure des Sanktionenvollzuges, insbesondere in Bezug auf die Ausarbeitung, Bewilligung und Umsetzung des Vollzugsplans, nunmehr unumgänglich, auf einer klaren begrifflichen Unterscheidung zu beharren.

2.1 Begriff und Inhalt der Strafvollstreckung

Unter *Strafvollstreckung*⁸ (auch Vollstreckung genannt) wird die Anordnung, die Überwachung der Durchführung, die Bewilligung der Vollzugsstufenplanung und der Vollzugslockerrungen innerhalb der Vollzugsstufen sowie die Unterbrechung und Beendigung von freiheitsentziehenden Sanktionen verstanden. Deshalb wäre eigentlich der Begriff Sanktionenvollstreckung angebrachter, jedoch in der Praxis in der Deutschschweiz nicht vorstellbar. Die *Vollstreckungsbehörde* (häufig noch als sog. einwei-

sende Behörde bezeichnet) bestimmt in rechtlich verbindlicher und auch anfechtbarer Art und Weise mittels verwaltungsrechtlicher Verfügung nach kantonalem Verfahrensrecht insbesondere den Vollzugsort, bewilligt den Vollzugsplan und die darin enthaltene Vollzugsstufenplanung sowie allfällige Beurlaubungen. Darüber hinaus fallen auch die Entscheide zur Unterbrechung und der Beendigung sowie Übernahme eines Vollzuges durch einen anderen Kanton oder die Abtretung an einen anderen Staat wie auch die Bezahlung der Vollzugskosten (die Praxis spricht hier vom sog. Kostgeld) in den Kompetenzbereich der Vollstreckungsbehörden. Schliesslich gehört die Aktenaufbereitung für die einzuweisenden Personen zu deren Aufgaben. Dabei ist es von zentraler Bedeutung, dass namentlich bei Straftätern mit schweren Delikten das begründete Urteil *in extenso* vorliegt und die während des zur Verurteilung führenden Strafverfahrens erstellten Gutachten sowie eventuelle ältere Gutachten wie auch ein neuer Strafregisterauszug zur Verfügung stehen. Bei einer Verlegungen des Insassen von einer Institution in eine andere obliegt es der Vollstreckungsbehörde, alle relevanten Informationen und Akten über den Gefangenen der neuen Institution zur Verfügung zu stellen, um die sog. *Vollzugskoordination* zu gewährleisten. Zusammenfassend gesagt, ist die Vollstreckungsbehörde die *vollzugsleitende Entscheidbehörde*⁹. Das Vollstreckungsrecht ist rein kantonales Recht und in den meisten Kantonen kommt aus prozessualer Sicht das kantonale Verwaltungsverfahrensrecht zur Anwendung¹⁰. In den Kantonen Genf, Waadt, Wallis und dem Tessin wurden die grundlegenden Vollstreckungsentscheide tendenziell richterlichen Behörden (sog. *juges d'application des peines*) übertragen. Das Vollstreckungsverfahren richtet sich in diesen Kantonen meistens nach dem Strafverfahrensrecht.

⁸ Auf französisch spricht man von der sog. *application des peines ou des mesures*.

⁹ Vgl. dazu R. Surber A., *Das Recht der Strafvollstreckung*, Diss., Zürich 1998, 3 ff.; Baechtold A., *Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen in der Schweiz*, Kriminalität, Justiz und Sanktionen (KJS) Band 6, Bern 2005, zit.: Baechtold, Strafvollzug, S. 46 f.; zu den Aufgaben der Vollstreckungsbehörden im Einzelnen S. 89 ff.

¹⁰ Baechtold, Strafvollzug, S. 89 f.; so z.B. Art. 76 loi du canton de Neuchâtel sur l'exécution des peines privatives de liberté et des mesures pour les personnes adultes (LPMA).

2.2 Begriff und Inhalt des Strafvollzuges

Unter *Strafvollzug*¹¹ (oder Massnahmenvollzug) wird die konkrete Art und Weise der Durchführung der freiheitsentziehenden Sanktion in den Anstalten gemäss den jeweils geltenden Hausordnungen verstanden. In der Deutschschweiz delegiert die Vollstreckungsbehörde im sog. offenen Strafvollzug¹² die Kompetenz für Vollzugslockerungen, namentlich für Beurlaubungen, häufig an die Anstalten. Diese üben dann im Umfang des Delegationsrahmens Vollstreckungsbefugnisse aus. Entscheide des Vollzuges, welche i.d.R. von der Anstaltsleitung angeordnet werden, betreffen häufig das sog. Disziplinarwesen, die Zuteilung des Arbeitsplatzes oder der geeigneten Arbeit und die Festlegung des Arbeitsentgelts sowie dessen Verwendung, die Bewilligung von internen Aus- und Weiterbildungen wie auch von Freizeitaktivitäten für die Insassen. Unbestritten ist, dass Disziplinarmassnahmen nach einem gesetzlich festgelegten Verfahren unter Gewährung des rechtlichen Gehörs von der Anstaltsleitung verfügt werden müssen¹³. Die Verfügung ist schriftlich zu erlassen. Die wesentlichen Erwägungen, welche zu der Sanktionierung führen, müssen aufgeführt und der Entscheid muss zwingend mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein. In den übrigen Bereichen herrscht eine Grauzone in Bezug auf den Schutz der Rechtstellung der Insassen während des Vollzuges der Strafe oder Massnahme¹⁴. Tendenziell kann gesagt

werden, dass Anordnungen, welche die persönliche Freiheit der Gefangenen über das übliche Mass des normalen Tagesablaufs beschränken, verfügt werden sollten. Die im Freiheitsentzug immanenten und alltäglichen Beschränkungen der persönlichen Freiheit müssen, damit sie auch rechtlich durchsetzbar sind, in der jeweiligen Hausordnung der Anstalt beschriebenen sein. Dies gilt beispielsweise für die Zeiten des Zelleneinschlusses, des Spaziergangs usw. Es versteht sich von selbst, dass mündliche Anordnungen des Vollzugspersonals, welche dem allgemeinen Vollzugsgrundsatz der Achtung der Menschenwürde der Inhaftierten oder gelendem Recht widersprechen, nichtig und somit unbeachtlich sind¹⁵.

3. Verknüpfung des Vollzugsplanes mit der Vollstreckungsplanung – von der Pflichtübung zur Kür

3.1 Begriff und Inhalt des Vollzugsplanes

Wie bereits angeführt, stellt aus vollzugspraktischer Sicht die Einführung des für jeden Insassen obligatorisch auszuarbeitenden Vollzugsplanes die wesentlichste Neuerung dar; man könnte sogar geneigt sein, von einem Paradigmawechsel zu sprechen.

Erstmals findet der Begriff des *Vollzugsplanes* Erwähnung im neuen Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches. Das Gesetz bestimmt, dass die Anstaltsordnungen vorzusehen haben, dass zusammen mit dem Gefangenen ein Vollzugsplan zu erstellen sei, welcher Angaben über die angebotene Betreuung, die Arbeits- sowie die Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten, die Wiedergutmachung, die Beziehungen zur Außenwelt und die Vorbereitung der Entlassung enthalte (Art. 75 Abs. 3)¹⁶. Art. 90 Abs. 2 enthält eine etwas differenziertere und auf den Massnahmenvollzug besser zugeschnittene Bestimmung für einen sog. *Massnahmenvollzugsplan*. Das deutsche Bundesverfassungsgericht hat bereits im Jahre 1994 anerkannt, dass Gefangene einen gerichtlich durchsetzbaren Anspruch auf Ausarbeitung eines schriftlichen Vollzugsplanes haben und zudem ein Recht besitzen, davon eine Kopie zu erhalten¹⁷. Dieser Rechtsanspruch wurde nunmehr auch in der schweizerischen Rechtsordnung verankert¹⁸.

Leider hat es der Bundesgesetzgeber versäumt, den Vollzugsplan in ein umfassendes Konzept zu stellen. Die Aktivitäten der ver-

11 Auf französisch spricht man von der sog. *exécution des peines et des mesures*.

12 Art. 76 Abs. 1 StGB; zur Unterscheidung zwischen offenem und geschlossenem Vollzug vgl. Brägger, BSK Strafrecht I, Art. 76 N. 1 ff.; vgl. z.B. auch Art. 3 f. arrêté du Conseil d'Etat du canton de Neuchâtel sur l'exécution des peines privatives de liberté et des mesures pour les personnes adultes (APMA).

13 Vgl. dazu etwa Art. 77 und 79 LPMA; Art. 59 ff. APMA; einen Überblick zum Disziplinarecht im schweizerischen Freiheitsentzug gibt: Brägger, SZK 1/2003, S. 25–36.

14 So sieht Art. 78 LPMA vor, dass im Vollzug mündliche Anweisungen des Personals, welche nicht als Verfügungen qualifiziert werden und somit nicht der Beschwerde unterliegen, zulässig sind. «*En matière d'exécution, la direction ainsi que le personnel de l'établissement peuvent donner oralement des ordres, non susceptibles de recours.*

15 Vgl. dazu beispielsweise: Art. 10 Abs. 2 Code de déontologie des agent(e)s de détention du canton de Neuchâtel: «*Les agent(e)s de détention ont le devoir de refuser un ordre manifestement contraire à la loi, à la dignité humaine ou émanant d'une autorité ou d'un organe incomptént.*

16 Die drei Vollzugskonkordate haben zum Vollzugsplan und zur Vollstreckungsplanung Richtlinien erlassen. Diese sind unter www.prison.ch unter dem Stichwort Konkordat zu finden. Die Kantone haben z.T. ihre Gesetzgebung angepasst; vgl. dazu z.B. Art. 45 APMA.

17 Kaiser G./Schöch H., *Strafvollzug*, 5. Auflage, Heidelberg 2003, § 7 N 12 f.; vgl. dazu auch BVerfG StV 1994, 94.

18 Vgl. dazu z.B. die kantonale Umsetzung in Art. 48 APMA: «*Le plan d'exécution est soumis pour approbation à l'autorité d'application, qui peut lui apporter les modifications qu'elle juge nécessaires. Une fois approuvé, il est signé par l'autorité d'application, l'établissement et la personne détenue. Chaque partie en reçoit un exemplaire signé par les deux autres.*

schiedenen internen und externen Spezialisten und Fachdienste der Anstalt gilt es mit den Bedürfnissen, Fähigkeiten und Defiziten des betroffenen Insassen zu koordinieren und dergestalt zu planen, dass das soziale Verhalten des Insassen gefördert und seine Rückfallsgefahr gemindert werden kann; dies ganz im Sinne des allgemeinen Vollzugsziels nach Art. 75 Abs. 1. In diesem umfassenden Sinne verstanden, wird von der sog. *internen Vollzugsplanung* gesprochen, welche i.d.R. durch die Sozialdienste der Anstalten oder die Direktion wahrgenommen wird. Zeitigen sich im Verlaufe des Vollzuges positive Veränderungen in der Haltung des Insassen, insbesondere wenn sich sein soziales Verhalten verbessert, er sich mit den Folgen seiner Tat ernsthaft auseinandersetzt und gegebenenfalls aktiv an einer therapeutischen Behandlung teilnimmt, kann sich dies vorteilhaft auf die Beurteilung der Legalprognose durch die Vollstreckungsbehörde auswirken, was sich wiederum auf die Entscheide in Bezug auf Vollzugslockerungen auswirken wird.

Der Vollzugsplan ist ein stetig zu entwickelndes und fortzuschreibendes Planungsinstrument, welches je nach den bei der inhaftierten Person eingetretenen Veränderungen der ständigen Überprüfung und Anpassung bedarf¹⁹. Er regelt die verschiedensten Lebensbereiche der Insassen. Dies geht von der Bestimmung der Vollzugsziele über die Unterbringungsart, die Beschäftigung, Aus- und Weiterbildung bis zur Art und Umfang der angebotenen Betreuung sowie der Klärung des Therapiebedarfs und der daraus resultierenden notwendigen Behandlungsformen. Schliesslich werden auch die als wirklichkeitsnah zu beurteilenden Vollzugsstufen in einen idealtypischen Zeitplan gestellt und allfällige Lockerungsschritte thematisiert²⁰. Diese Elemente sind zwischen der Anstaltsleitung und dem Inhaftierten auszuarbeiten und mit den Sonderdiensten und Spezialisten zu koordinieren. Dabei gilt es nicht aus dem Augenmerk zu verlieren, dass der Vollzugsplan immer den Zweck verfolgen muss, das Vollzugsziel der Resozialisierung im Hinblick auf den individuellen Vollzugsverlauf des Inhaftierten zu konkretisieren. Der Plan berücksichtigt folglich die Eigenheiten und Bedürfnisse sowie Stärken und Schwächen des Insassen möglichst präzis. Zudem beinhaltet er zeitlich strukturierte Vorschläge zu möglichen Förderungs- und Unterstützungsmaßnahmen, welche darauf hinzielen, vorhandene Lücken

beim Eingewiesenen zu schliessen und Mängel zu beheben, um seine soziale Integration nach der Entlassung zu verbessern und sein Rückfallsrisiko zu mindern.

Die sog. *Eintrittserhebung*, welche während der Eintrittsphase durchgeführt wird, dient dazu die Persönlichkeit und Lebensverhältnisse des Gefangenen zu erforschen. In Deutschland wird von der sog. Behandlungsuntersuchung gesprochen. Im Idealfall sollte diese Eintrittsanalyse die Täterpersönlichkeit mittels Anamnese, Exploration, Verhaltensbeobachtung und standardisierter Testverfahren ergründen. Nicht nur in Deutschland ist der Strafvollzug weit von diesem Idealbild entfernt²¹. Die gewonnenen Erkenntnisse gilt es zusammen mit dem Insassen zu besprechen, um dann festzulegen, welche Probleme in welcher Reihenfolge angegangen werden sollen, um die Resozialisierungschancen zu erhöhen. Dabei stellt die reale Aufenthaltszeit im Strafvollzug eine zentrale Grösse dar (Praktiker sprechen von der sog. Nettoaufenthaltsdauer). Denn die wie eine Binsenweisheit klingende Regel, wonach je kürzer der Aufenthalt des Insassen in der Institution ist, desto geringer die Möglichkeiten von Verbesserung sein werden, bewahrheitet sich. Damit eine zielführende Arbeit überhaupt angegangen werden kann, ist es unerlässlich, dass klare Analyseresultate über folgende Bereiche des Insassen vorliegen: Gesundheit (psychische und physische), inkl. Sucht- und Abhängigkeitsproblematik, schulische und berufliche Ausbildung und Arbeitssituation, Finanzen (z.B. Schuldenzusammenstellung, Unerhaltspflichten), soziale Sicherheit (überprüfen der Sozialversicherungen), Freizeit und Freizeitgestaltung, persönliches Beziehungsumfeld (Kontaktpflege während des Vollzuges), Norm- und Werteverständnis des Insassen sowie im Hin-

¹⁹ Vgl. dazu z.B. Art. 49 APMA: «Afin de développer le comportement social de la personne détenue tout en protégeant la collectivité publique, le plan est mis à jour à intervalles réguliers pendant la durée de l'exécution. Il doit notamment être mis à jour lorsque les objectifs fixés n'ont pas, ou n'ont que partiellement, été atteints».

²⁰ BGE 6A.32/2003, E. 3.3, 4; vgl. dazu De Sinner P./Queloz N./Riklin F./Senn A./Brossard R. (Hrsg.), *Der individuelle Vollzugsplan – Le plan individuel d'exécution des sanctions*, Bd. 7 KJS, Bern 2005, mit einem ausführlichen Überblick über die Situation des Vollzugsplanes in der Schweiz und im Ausland.

²¹ Kaiser G./Schöch H., *Strafvollzug*, 5. Auflage, Heidelberg 2003, § 13 N 9 ff.; vgl. dazu z.B. Art. 8 Abs. 2 und 45 APMA. Eine kurze Analyse zur Situation des Strafvollzuges in der Schweiz findet sich bei: Brägger, Einige kritische Gedanken zum so genannten modernen Strafvollzug in der Schweiz, in: M.A. Niggli et al. (Hrsg.): *FS für Franz Riklin*, Zürich 2007 (zit. FS Riklin), S. 71–88, insbesondere S. 77 f., mit folgender Konklusion: «Eine gezielte und auf den Vollzugsplan abgestimmte Förderung des Insassen erscheint unter solchen Umständen kaum möglich zu sein.»

blick auf die Entlassung die Wohnsituation. Mittels einer Stärken-/Schwächenanalyse wird es alsdann möglich, eine zielgerichtete und mit Prioritäten versehene Vollzugsplanung zu entwickeln. Als oberste Maxime der Entscheidträger gilt es dabei immer den Grundsatz des allgemeinen Vollzugsziels der Wiedereingliederung und Rückfallsverhütung zu beachten.

Bei Sexualdelinquenten kann beispielsweise im Vollzugsplan festgelegt werden, dass diese eine vollzugsbegleitende ambulante Therapie mit klar definierten Zielen zu besuchen haben, auch dann, wenn eine solche Behandlung nicht bereits vom urteilenden Gericht ausgesprochen worden ist. Diese Meinung wird einerseits vom Schweizerischen Bundesgericht geschützt, welches es für rechtens hält, dass die Vollstreckungsbehörde konkrete Vollzugslockerungsschritte im Rahmen der progressiven Stufenplanung von einer regelmässigen Teilnahme des Inhaftierten an therapeutischen Gesprächen oder Behandlungen abhängig macht und darüber hinaus zusätzlich eine tatsächliche und echte Auseinandersetzung des Täters mit seiner Tat fordert (BGE 6A.68/2003). Andererseits stellen die Konfrontation und die Auseinandersetzung des Täters mit seiner Tat ein wesentliches Element des Veränderungsprozesses des Insassen in Richtung eines deliktfreien Lebens nach dem Strafvollzug dar²². Kooperiert der Insasse nicht oder erreicht er die vorgegebenen Ziele nicht, kann dies – insbesondere in Bezug auf die Rückfallswahrscheinlichkeit – ein negatives Prognoseelement darstellen, welches durch die Vollstreckungsbehörde zu würdigen ist und in letzter Konsequenz auch zu einer Verweigerung von Vollzugslockerungen führen kann²³.

Bei Insassen mit einer diagnostizierten psychischen Krankheit und bei Gewalt- sowie Sexualdelinquenten bildet der sog. *Therapieplan* einen unerlässlichen Bestandteil des Vollzugsplanes. Es geht darum, mittels eines Therapievertrages, welcher vom betroffenen Insassen und den zuständigen Therapeuten zu unterzeichnen ist, verbindlich festzulegen, welche Ziele die Therapie zu verfolgen hat, und welche Informationen die Therapeuten der Vollstreckungsbehörden mitzuteilen haben, um evtl. Lockerungsgesuche zu beurteilen. Eine in diesem Sinne verstandene Therapie wurde entweder vom Strafrichter im Urteil angeordnet oder von der Vollstreckungsbehörde im Rahmen der Vollstreckungsplanung verfügt. Es handelt sich somit um eine von der Justiz bzw. der Vollstreckungsbehörde angeordnete Behandlungsmassnahme, die nicht die Heilung des Patienten im medizinischen Sinne zum Ziele hat, sondern auf das allgemeine Vollzugsziel der Rückfallsverminderung gerichtet ist. Wesentlich erscheint in diesem Zusammenhang, dass die Vollstreckungsbehörde mittels Verfügung die betroffenen Insassen anhält, sich regelmässig der angeordneten therapeutischen Behandlung zu unterziehen und auf die Konsequenzen der Nichtbefolgung dieser Vollstreckungsanweisung hinweist. In der durch den Therapeuten und Insassen gemeinsam ausgearbeiteten Therapievereinbarung, welche durch die Vollstreckungsbehörde zu genehmigen ist, werden die Ziele der Therapie festgelegt und die Grenzen der Schweigepflicht geklärt. Mit der Unterzeichnung der Vereinbarung entsteht folglich ein transparentes Behandlungsumfeld, in welchem die Rollen der jeweiligen Akteure geklärt sind und die Grenzen der ärztlichen oder therapeutischen Schweigepflicht aufgezeigt und gegenseitig akzeptiert sind²⁴.

Der Vollzugsplan unterliegt grundsätzlich nicht der *Beschwerde* und kann somit im Regelfall auch nicht angefochten werden. Konkrete Entscheide der Vollstreckungsbehörde betreffend Vollzugsstufen und Vollzugslockerungen müssen jedoch in jedem Fall mittels Beschwerde richterlich überprüfbar sein. In diesem Verfahren kann gegebenenfalls auch das Fehlen, die Unvollständigkeit, Rechtswidrigkeit oder Unzweckmässigkeit eines Vollzugsplanes gerügt werden, sofern diese Rüge in einem engen Sachzusammenhang mit dem angefochtenen Entscheid steht²⁵.

²² Vgl. dazu Brägger, FS Riklin, S. 71–88, insbesondere S. 79 ff.

²³ Vgl. dazu BGE 6A.68/2003, E. 1.3, welcher besagt, dass es rechtens sei, «que l'autorité cantonale a subordonné la mise en œuvre d'un plan d'allégement progressif du régime de détention à un suivi psychothérapeutique et à une véritable réflexion du recourant par rapport à ses crimes»; vgl. dazu auch Art. 45 Abs. 3 lit. e und i APMA sowie Art. 47 APMA: «Le plan d'exécution est établi avec la personne détenue. Elle doit participer activement aux efforts de resocialisation mis en œuvre par le plan de la sanction et à la préparation de sa libération. A défaut, ou si elle n'atteint pas les objectifs définis dans le plan, des allégements dans l'exécution de la sanction ou des ouvertures de régimes peuvent être refusés».

²⁴ Vgl. dazu Art. 37 Abs. 2 LPMA i.V.m. Art. 18 Abs. 3 APMA: «Le libre choix du médecin traitant ou d'autres thérapeutes est exclu. L'autorité d'application définit en collaboration avec les thérapeutes les objectifs thérapeutiques sur lesquels la thérapie ordonnée doit être orientée et sur lesquels ils rendent compte».

²⁵ BGE 128 I 225, E. 2.4.3, 231; vgl. dazu auch z.B. Art. 14 Abs. 2 LPMA: *Le plan d'exécution de la peine ou de la mesure «n'est pas une décision au sens... de la loi sur la procédure et la juridiction administratives...».*

3.2 Begriff und Inhalt der Vollstreckungsplanung

Nach dem soeben angeführten Verständnis liegt dagegen die *Vollstreckungsplanung*²⁶ im Aufgaben- und Kompetenzbereich der Vollstreckungsbehörde. Sie legt in enger Zusammenarbeit mit der Anstaltsleitung und dem betroffenen Eingewiesenen eine mögliche *Vollzugsstufenplanung* fest, welche den progressiven Verlauf des Vollzuges und die möglicherweise innerhalb der verschiedenen Vollzugsstufen zu gewährenden *Vollzugslockerungen* vorsieht²⁷. Die *Vollstreckungsplanung* konkretisiert und integriert die relevanten Teile des Vollzugsplanes der Anstalt. Im Westschweizer Konkordat genehmigt die Vollstreckungsbehörde schliesslich den Vollzugplan mit den darin vorgegebenen Zielvereinbarungen²⁸. Es gilt in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass trotz genehmigter Vollstreckungsplanung jede einzelne Lockerungsstufe zum gegebenen Zeitpunkt durch den betroffenen Insassen bei der Vollstreckungsbehörde beantragt und begründet werden muss. Die Anstaltsleitung und gegebenenfalls andere Spezialisten, wie beispielsweise die zuständigen Therapeuten, nehmen zum Gesuch des Insassen Stellung (Praktiker sprechen bei diesem Verfahren vom sog. Bericht mit Antrag). Die Vollstreckungsbehörde bewilligt oder lehnt das Gesuch schliesslich mittels anfechtbarer Verfügung ab. Damit eine *Vollzugslockerung* bewilligt werden kann, muss der Insasse die im Vollzugsplan klar definierten Ziele erreicht haben²⁹. Somit stellt dieser die Entscheidbasis eines auf Rückfallsverhütung ausgerichteten Vollzuges dar.

Aufgabe der *Vollstreckungsplanung* ist es anschliessend, diese Elemente, Analysen und Resultate sowie die Veränderungen des Insassen während der bisherigen Vollzugszeit (d.h. Fortschritte wie Rückschritte) in die Prognosebewertung einfließen zu lassen. Dabei gilt es dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren schweren Straftaten anlässlich von *Vollzugslockerungen* angemessen Rechnung zu tragen. Es gilt somit zwischen dem allgemeinen Vollzugsziel der Resozialisierung einerseits und dem Sicherungsprinzip andererseits abzuwägen. Wobei bei endlichen Freiheitsstrafen gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung dem Resozialisierungsprinzip tendenziell mehr Gewicht beizumessen ist. Gemäss unserem obersten Gericht muss die Gefährlichkeit des Täters bei der Verbüßung einer zeitlich befristeten Freiheits-

strafe unter dem Gesichtspunkt beurteilt und bewertet werden, ob diese bei einer allfälligen Vollverbüssung der Strafe abnehmen, gleich bleiben oder zunehmen werde. Zudem sei zu prüfen, ob die bedingte Entlassung mit der Möglichkeit von Auflagen und Schutzaufsicht eher zu einer Resozialisierung des Täters führe als die Vollverbüssung der Strafe³⁰.

Bei sog. *vorlagepflichtigen Insassen*³¹ werden die *Vollzugsstufenplanung* und sich darauf beziehende *Vollzugslockerungsgesuche* der jeweils zuständigen Kommission zur Überprüfung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern³² zur Beurteilung vorgelegt. Die interdisziplinär zusammengesetzte Kommission gibt eine schriftliche Prognose ab, welche sich insbesondere zur Wahrscheinlichkeit der Rückfallsgefahr des Insassen äussert. Zudem erlässt sie Empfehlungen zur *Vollzugsstufenplanung* und zu möglichen *Vollzugslockerungen* innerhalb der *Vollzugsstufen*³³. Dabei ist die Gemeingefährlichkeit eines Gefangenen anzunehmen, wenn die Gefahr besteht, dass dieser flieht und weitere Straftaten begeht, durch die er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer anderen Person schwer beeinträchtigt³⁴. Bei diesen Empfehlungen handelt es sich nach der hier vertretenen Meinung nicht um anfechtbare Verfügungen, sondern diese sind als Gutachten zu qualifizieren und zu werten³⁵. Damit der betroffene Insasse nicht seiner Verteidigungsrechte beraubt wird, ist es unabdingbar, dass die im Fall zuständige *Vollstreckungs-*

26 Das StGB kennt diesen Begriff leider nicht; vgl. dazu auch die Kritik von: Werren A., Der individuelle Vollzugsplan in der Schweiz, in: de Sinner P./Queloz N./Riklin F./Senn A./Brossard R. (Hrsg.), *Der individuelle Vollzugsplan – Le plan individuel d'exécution des sanctions*, Bd 7 KJS, Bern 2005, S. 130–137, 132; der hier verwendete Bergrieff darf nicht mit dem nach deutschem Recht in § 152 StVollzG verwendeten Begriff des *Vollstreckungsplan* verwechselt werden, nähere Angaben dazu bei: Kaiser G./Schöch H., *Strafvollzug*, 5. Auflage, Heidelberg 2003, § 10 N 3 ff.

27 Vgl. z.B. Art. 44 APMA: «La planification de l'exécution des peines ou des mesures est assurée par l'autorité d'application, qui arrête les dates principales des phases de l'exécution, notamment les allégements envisageables et la libération».

28 Vgl. z.B. Art. 48 APMA: «Le plan d'exécution est soumis pour approbation à l'autorité d'application, qui peut lui apporter les modifications qu'elle juge nécessaires».

29 Vgl. dazu z.B. Art. 45 Abs. 3 lit. i APMA.

30 BGE 124 IV 193–205, E. 4d/aa/bb.

31 Art. 64 Abs. 1 iVm. Art. 75a Abs. 1 lit. a und b StGB.

32 Art. 62d Abs. 2 StGB.

33 Art. 75a Abs. 2 StGB.

34 Art. 75a Abs. 3 StGB.

35 Vgl. dazu z.B. Art. 8 du *Règlement de fonctionnement de la Commission de dangerosité du Canton de Neuchâtel du 23 avril 2007*: «La commission se prononce sous forme de préavis motivés. Ceux-ci ne constituent pas des décisions et ne peuvent pas faire l'objet d'un recours». Anderer Meinung Kantonsgericht Basel Land in einem Urteil vom 9. März 2005, zusammenfassend wiedergegeben in: *plädoyer* 6/06 S. 79–84.

behörde die Empfehlungen der Kommission, welche von Lockerungsschritten abraten, dem betroffenen Insassen zustellt und diesen auffordert, sich dazu zu äusseren. Dieser Schriftenwechsel erfolgt im Sinne der Gewährung des rechtlichen Gehörs. Nach Ablauf der dafür gesetzten Frist entscheidet die Vollstreckungsbehörde unter Einbezug aller vorliegenden Elemente und Beweismittel. Dieser Entscheid stellt eine Verfügung dar und unterliegt der Beschwerde. Durch die Einhaltung dieser Verfahrensschritte und Garantien wird die Rechtstellung des Insassen in keiner Art und Weise geschmäler. Im Beschwerdeverfahren gegen die Verfügung der Vollstreckungsbehörde kann gegebenenfalls auch das Fehlen, die Unvollständigkeit, Rechtswidrigkeit oder Unzweckmässigkeit der Empfehlungen der Kommission gerügt werden, sofern diese Rüge in einem engen Sachzusammenhang mit dem angefochtenen Entscheid steht. Es versteht sich von selbst, dass Beschwerden gegen Verfügungen in Vollstreckungssachen spätestens in letzter kantonalen Instanz einer richterlichen Überprüfung zugänglich sein müssen³⁶.

Schliesslich bleibt noch darauf hinzuweisen, dass das Strafgesetzbuch für die Ausarbeitung des Vollzugsplanes keine untere Grenze der Verweildauer des Insassen im Vollzug vorsieht. Mit anderen Worten bedeutet dies, dass auch bei einer noch so kleinen Aufenthaltsdauer ein Plan erstellt werden müsste. Aus Gründen der Praktikabilität ist dies jedoch weder möglich noch sinnvoll. Aus Sicht des Praktikers erscheint es als zweckmässig, für Insassen, welche nur für eine Dauer von sechs Monaten oder gar kürzer in eine Anstalt eingewiesen werden, sog. vereinfachte Pläne, welche die konkreten Entlassungsvorbereitungen zum Inhalt haben, zu verfassen³⁷.

4. Kurze Würdigung

Abschliessend sei nochmals darauf hingewiesen, dass die Gefangenen gemäss dem Wortlaut des Strafgesetzbuches verpflichtet sind, aktiv bei den Sozialisierungsbemühungen und Entlassungsvorbereitungen mitzuwirken. Der Gesetzgeber geht somit davon aus, dass die Fähigkeit, sozialadäquat zu handeln, die Aussicht, ein straffreies Leben nach der Entlassung führen zu können, befördert. Dies wird am wirkungsvollsten erreicht, wenn der Inhaftierte während des Vollzuges erkennen lernt, dass ein selbstverantwortliches Leben ohne Delinquenz seinem bisherigen vorzuziehen ist, und er somit das Ziel, künftig straffrei zu leben, zu seinem persönlichen Lebensentwurf macht³⁸. Die persönliche Mitwirkung bei der Gestaltung des Vollzugsaufenthaltes und die persönliche Einsicht des Strafgefangenen in sein begangenes Unrecht erscheinen somit als unumgängliche Prämissen bei der Umsetzung des allgemeinen Vollzugszieles. Damit die Insassen zu dieser Einsicht gelangen, erscheint es als unverzichtbar, dass diese während ihrer Vollzugszeit laufend mit ihrer Tat und deren Folgen konfrontiert werden. Das Vollzugspersonal sollte zudem darauf hinweisen, dass die Freiheitsbeschränkung ein Ausfluss der Missbilligung der Tat durch die Gesellschaft sei.

Ein auf Tataufarbeitung und Wiedergutmachung ausgerichteter Straf- und Massnahmenvollzug, welcher als Planungsinstrument den Vollzugsplan im hier dargelegten Verständnis zu Grunde legt, bedarf einer starken Professionalisierung der Berufsverständnisse der verschiedenen Akteure und insbesondere auch zusätzlicher personeller Ressourcen für die Betreuung und Aus- sowie Weiterbildung der Insassen. Vermehrt werden auch Spezialisten für die Erstellung und Umsetzung des Vollzugsplanes und des Behandlungsplanes benötigt, seien dies Sozialpädagogen, Agogen, Sozialarbeiter, Pädagogen, Kriminologen, Psychologen und ärztlich geschultes Personal (Somatiker und auch forensisch ausgebildete Psychiater) wie auch Juristen, für die Redaktion von Vollstreckungsentscheide. Die alltägliche Umsetzung des Vollzugsplanes im Anstaltsalltag obliegt dabei dem Strafvollzugspersonal, den Aufsehern und Betreuern sowie den Werkmeistern³⁹.

36 Nach der hier vertretenen Meinung können die rechtstaatlichen Garantien eines fairen Verfahrens und eines unabhängigen Richters – wie aufgezeigt – auch mit dem sog. Verwaltungsmodell der Strafvollstreckung gewährleistet werden. Es ist aus juristischer Sicht betrachtet, weder zwingend noch notwendig Vollstreckungsrichter (sog. *juges d'application des peines*) vorzusehen; eine a.M. vertritt: C. Robert, La défense continue, ZStrR 125 (2007) S. 339–349. Mit dem hier aufgezeigten Verfahrensmodell ist das Gefängnis bereits heute ein «rechtsstaatliches» (vgl. Robert, S. 349 letzter Satz).

37 Vgl. dazu z.B. Art. 46 APMA.

38 Baechtold, Strafvollzug, S. 31 f. N 14.

39 Nach vollendetem Grundausbildung am Schweizerischen Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal (SAZ) sind diese Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen berechtigt, den eidgenössisch anerkannten Titel *Fachfrau/Fachmann im Justizvollzug mit eidgenössischem Fachausweis* zu tragen, nähere Angaben dazu unter: www.prison.ch.

Als wesentliche Herausforderung neben den mangelnden finanziellen Ressourcen entpuppt sich dabei die Koordination dieser verschiedenen Disziplinen auf Grund ihrer sehr unterschiedlichen Arbeitsmethoden, Wertehaltungen und Menschenbilder.

Von einem derartigen Vollzugsverständnis und Vollzugsauftrag sind wir heute in der Schweiz – nicht zu letzt auch wegen der mangelnden Ressourcen – noch weit entfernt. Es stünde unserem Land gut an, uns vermehrt am kanadischen und norwegischen Strafvollzug zu orientieren, um dann jeder auf seiner Stufe

aktiv bei der Umsetzung des Vollzugsplanes mitzuarbeiten. Dies ganz im Sinne des deutschen Physikers Max Planck der sagte: Die Naturwissenschaft braucht der Mensch zum Erkennen, den Glauben zum Handeln.

Benjamin F. BRÄGGER

*Amtsvorsteher Strafvollzug/
Chef du service pénitentiaire
Lehrbeauftragter an der Universität Bern
Rue Jehanne-de-Hochberg 3
2001 Neuchâtel
benjamin.braegger@ne.ch*